

// Vorsitzende //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

Frau
Dr. Jutta Alt
Referat I.3.1
Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0
Fax: 069 971293 -93
E-Mail: info@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de
Frankfurt, den 23. August 2017

Stellungnahme der GEW Hessen zum Entwurf der Ganztagschulrichtlinie

Sehr geehrte Frau Dr. Alt,
wir nehmen gerne zum Entwurf der Ganztagschulrichtlinie Stellung.

Grundsätzliche Vorbemerkung

Zur vorliegenden Neufassung der „Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen“ des Hessischen Kultusministeriums nimmt die GEW Hessen im Folgenden Stellung. Hierfür halten wir es jedoch für sehr wichtig, einige grundsätzliche Bemerkungen voran zu stellen.

Bereits vor 16 Jahren hat der Landesvorstand der GEW Hessen einen grundlegenden Beschluss zum Thema Ganztagschule gefasst. Gerade weil die Landesregierung fast ausschließlich auf die Verankerung freiwilliger Angebote mit dem Schwerpunkt der Betreuung Wert legt, haben die damals formulierten Anforderungen an Ganztagschulen seither nicht an Aktualität verloren. In Hessen sind im Moment lediglich 36 allgemeine Schulen im Profil 3, was am ehesten einer echten Ganztagschule entspricht. Mit nicht einmal 5% ist Hessen nach den Daten der Kultusministerkonferenz das Bundesland mit dem geringsten Anteil der Schülerschaft an gebundenen Ganztagschulen.

Für die Einrichtung von mehr Ganztagschulen sprechen pädagogische und sozialpolitische Gründe, wobei für die GEW bei der Ausgestaltung der Ganztagschule der Erziehungs- und Bildungsauftrag im Vordergrund steht. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern ist eine gesellschaftliche Aufgabe, um Eltern zum Beispiel auch eine Berufstätigkeit zu ermöglichen, sie muss daher auch gesellschaftlich finanziert werden. Hierfür sind Betreuungsmöglichkeiten über die Ganztagschule hinaus auch an den Schulen zu schaffen. Es gilt hierfür aber nach wie vor, dass zusätzliche Aufgaben auch zusätzliche Stellen nach sich ziehen müssen.

Ganztagschule erfordert ein pädagogisches Konzept, das unterrichtliche, erzieherische und soziale Angebote miteinander verbindet. Ganztagschulen sind ein Beitrag zur Förderung von

Chancengleichheit, da mit differenzierenden Angeboten auf die Bedürfnisse der einzelnen Kinder eingegangen werden kann. In der Ganztagschule können die unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten von Kindern und Jugendlichen durch besondere Unterrichtsformen wie Projekte, Arbeitsgemeinschaften, Wahl- und Stützkurse, Freizeitaktivitäten sowie sportliche und musisch-ästhetische Angebote besser gefördert werden.

Die Ganztagschule sollte eine Schule für alle Kinder und Jugendlichen sein, die differenzierend auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen reagiert. Deshalb muss die Ganztagschule eine sozialpädagogisch ausgerichtete Schule sein, die Kinder und Jugendliche bei ihren Lebens- und Lernproblemen unterstützt. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können in der Ganztagschule besser gefördert werden; Kindern nichtdeutscher Herkunft sollen herkunftssprachliche Unterrichtsangebote und spezielle Förderkurse angeboten werden. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist zu erweitern, indem Elemente der Sozial- und Jugendarbeit Eingang in den schulischen Alltag finden. Schule und Jugendhilfe sind zusammen mit den Eltern am Bildungs- und Erziehungsauftrag beteiligt. Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe müssen die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen unter ganzheitlichen Aspekten sehen und gemeinsam pädagogische Aktivitäten entfalten.

Allgemeine Anmerkungen zur Richtlinie

Der vorgelegte Richtlinienentwurf entspricht in keiner Weise diesen bildungspolitischen und pädagogischen Zielvorstellungen. Hinzu kommen unzureichende und ungünstige Rahmenbedingungen, die diese Zielsetzung in noch weitere Ferne rücken lassen. An vielen Stellen wird in der Richtlinie angeführt, dass sowohl Schulträger wie auch die einzelnen Schulen entsprechend ihrer Möglichkeiten bestimmte Dinge tun sollen. Damit werden die Aspekte Ressourcenvoraussetzungen und Umsetzungsverantwortung im Diskurs einer Ganztagschule endgültig voneinander entkoppelt. Anstatt klare Standards zu setzen für Räume, Betreuungsschlüssel, maximale Gruppengrößen etc. und diese konkret zu beziffern, haben die im Richtlinienentwurf formulierten Voraussetzungen bestenfalls einen Prosacharakter.

1. Die in dem Entwurf beschriebenen zusätzlichen **Mittel für die personelle und sächliche Ausstattung** von Ganztagschulen sind bei weitem nicht ausreichend zur Gewährleistung eines umfangreichen und qualitativ hochwertigen Angebots.

Beispiel für Profil einer SEK I Schule

Würde eine Schule das Mindestangebot täglich von 7.30 Uhr bis 16 Uhr für alle Schülerinnen und Schüler abdecken, wären das in der Woche 42,5 Stunden. Im Rahmen einer Halbtagschule wären durch den regulären Unterricht im Umfang von 32 Unterrichtsstunden sowie durch Pausen ein Zeitraum von 27 Stunden abgedeckt, unter der Annahme dass pro Woche vier Mal Unterricht im Zeitfenster von 8 bis 13 Uhr und einmal darüber hinaus bis 15 Uhr stattfindet. Um die im Rahmen des Ganztagsbetriebs anfallenden zusätzlichen 15,5 Stunden mit qualitativ hochwertigen

Angeboten ausfüllen zu können, wäre nach dieser Überschlagsrechnung ein Zuschlag von 57,4% zur Regelunterrichtsversorgung erforderlich.

Berücksichtigt man darüber hinaus die Notwendigkeit, jede Stunde zu vertreten, da die Schülerinnen und Schüler nicht vorzeitig nach Hause geschickt werden können, ist die Forderung der GEW nach einem Zuschlag von mindestens 50 Prozent ein pädagogisches Muss für eine gute Ganztagschule.

Aufgrund des deutlich geringeren Umfangs an Pflichtstunden pro Schülerin oder Schüler benötigen Grundschulen eine deutlich höhere Zuweisung zur Grundunterrichtsversorgung.

2. Ein Teil des Personals einer voll ausgebauten Ganztagschule ist vom Schulträger oder von sogenannten Dritten zu stellen, da diese Schule zum Beispiel in vollem Umfang die Betreuung, die bisher in Horten erfolgte, ersetzt (Pakt für den Nachmittag). Auch kommen auf die Schulen aufgrund der intensiveren und längeren Anwesenheits- und Betreuungszeiten vermehrt Aufgaben der Jugendhilfe zu, für die entsprechend sozialpädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen müssen.

Hier geht das Land seit Jahrzehnten den Weg „Mittel statt Stelle“. Legt man den vom Land Hessen angegebenen „Wert“ einer Stelle von 46.000 € zu Grunde, werden im Moment Mittel in Höhe von fast 40 Millionen € an Schulträger, vor allem aber an sogenannte Dritte vergeben. Die Nutzung dieser Möglichkeit fällt besonders hoch bei Schulen im Pakt für den Nachmittag aus, am geringsten bei Schulen aus dem Profil 3. Dies verdeutlicht, dass die Ressourcen offensichtlich nicht ausreichen, um die Angebote mit Lehrkräften abzudecken und daher auf weiteres Personal, das nicht unbedingt pädagogisch qualifiziert sein muss, zurückgegriffen wird. Dass das politisch gewollt ist, wird schon deutlich, wenn man sich den „Rechenwert“ für eine Stelle anschaut: Die genannten 46.000 € liegen deutlich unterhalb der in der Personalkostentabelle des Ministeriums der Finanzen ausgewiesenen 78.022 € für eine angestellte Lehrkraft in der Entgeltgruppe 13.

Es müssen Kriterien zur Mittelvergabe in der Richtlinie verankert werden, die zumindest besagen, dass Trägervereine ausschließlich nach geltenden tariflichen Bestimmungen (TVöD oder TV-H) eingruppiert und bezahlen dürfen. Sowohl Schulen im Pakt für den Nachmittag als auch gebundene Ganztagsgrundschulen arbeiten in erheblichem Maße mit freien Trägern zusammen, die die notwendigen pädagogischen Fachkräfte sowie weiteres Personal beschäftigen. Auch für diese muss die Tariftreue Bestandteil von Kooperationsvereinbarungen sein, Kommune oder Land müssen eine Refinanzierung von Tarifierhöhungen zusichern. Deshalb unsere Forderung: Tariftreue auch in der Schule!

Hierfür muss es eine inhaltliche Diskussion und Auseinandersetzung mit den Schulträgern über eine einheitliche Neukonzeptionierung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule mit klar geregelten Aufgaben geben.

3. Außerdem müssen Schulen baulich verändert werden, damit sie den Ansprüchen einer Ganztagschule entsprechen; d.h. jede Schule muss über Sozialräume (Mensa, Aufenthaltsräume, Lehrerarbeitsplätze), Sport- und Freizeitstätten usw. verfügen. Die Auseinandersetzung mit den Schulträgern über die Formulierung baulicher Standards scheut das Kultusministerium, da dies erhebliche Nachbesserungen durch die

Schulträger erfordern würde. Wir können nach wie vor nicht nachvollziehen, dass Mindestvoraussetzungen für Räume für Horteinrichtungen oder für Sozialräume in jedem Gewerbebetrieb gelten, aber für die Schule direkt nebenan keine Regelungen vorgesehen sind. Diese Diskussion muss insbesondere im Hinblick auf die gewünschte Verankerung der „Gesundheitserziehung“, und noch viel dringender im Hinblick auf die Umsetzung der Inklusion, geführt werden.

Eine Ganztagschule mit pädagogisch geschlossenem Konzept, in der mit differenzierenden Angeboten auf die Bedürfnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler eingegangen wird, provoziert die Diskussion über die Sinnhaftigkeit des gegliederten Bildungssystems. Denn eine Ganztagschule wie sie die GEW fordert, die allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihren Stärken und Schwächen, unabhängig ob behindert oder nicht, gleiche Bildungschancen einräumt, ist letztendlich nur in der „einen Schule für alle“ möglich.

Stellungnahme zu den einzelnen vorgesehenen Änderungen

Zu 1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Es werden sehr viele neue Zielsetzungen in die Richtlinie aufgenommen (individuelle Förderung, kompetenzorientierter Ansatz, angemessener Umgang mit Heterogenität und Vielfalt, Gesundheitserziehung, Einbezug von Jugendhilfemaßnahmen nach dem 8. und 12. SGB). Zusätzliche Aufgaben erfordern aber zusätzliche Stellen. Gesundheitserziehung als ein wichtiges Ziel schulischer Bildung erfordert auch entsprechend vorbildliche Rahmenbedingungen: Gesundheitsförderliche Schulgebäude, ergonomische Ausstattung, hygienischen Mindeststandards entsprechende Schultoiletten, Duschen, Turnhallen, kurze, gründliche Reinigungsintervalle. Hier sind entsprechende Anforderungen von Seiten des Landes zu formulieren, an die sich Schulträger halten müssen und deren Erfüllung die Voraussetzung zur Genehmigung von Ganztagsangeboten darstellt (Schulbaurichtlinien, Ausstattungsrichtlinien, Hygienerichtlinien).

Zu 2. Gemeinsame Merkmale von ganztägig arbeitenden Schulen

Zu 2.1 Voraussetzungen

Hier gilt die bereits geäußerte Kritik: Es werden weder Mindeststandards für Anzahl, Ausstattung oder Größe von Räumen formuliert noch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Ressourcen präzisiert.

Ein **Raumprogramm**, welches die geforderten Stillarbeits-, Ruhe und Aufenthaltsräume sowie Räume und Flächen für „altersgemäße Spiel-, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten“ beinhaltet ist ohne Frage notwendig. Aber: Wie viel qm wofür? Die gängige Praxis, Klassenräume und weitere Unterrichtsräume als „Ruhe- oder Aufenthaltsräume“ zu deklarieren, wenn kein Unterricht darin stattfindet, ist keine adäquate Lösung – genauso wenig wie die übliche Praxis, Räume aus dem Ganztagsbetrieb zu Unterrichtsräumen umzudefinieren, wenn Klassenräume bei steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen fehlen!

Was passiert, wenn der Schulträger ein gutes Planungskonzept vorlegt, den Plan aber aufgrund mangelnder Ressourcen nie umsetzt? Auch diese Frage muss geregelt werden. Besonders deutlich wird das Regelungsdefizit auch an folgender Formulierung: *„Der Schulträger (...) unterstützt die Schulen bei der Einrichtung von Lehrerarbeitsplätzen im Sinne flexibler Lösungen.“* Was soll das bedeuten? Beispielsweise einen Klassenraum zum Lehrerarbeitszimmer um zu definieren kann wohl nicht die Lösung sein! An einer Ganztagschule benötigt jede Lehrkraft einen Arbeitsplatz mit PC und entsprechende Ablagekapazitäten, wo sie ungestört ihren Unterricht und andere Dinge vor- und nachbereiten kann.

Die Zahlenspielchen zur Genehmigungspraxis würden sich erübrigen, wenn die GEW-Forderung **„alle Schulen – Ganztagschulen!“** erfüllt würde. Auch im Hinblick auf das warme Mittagessen müssen Mindestanforderungen, wie die Anwendung der DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung, formuliert werden, die in die Ausschreibungen für die Mittagessenversorgung der Schulträger aufgenommen werden müssen. Ein weiteres

Problem in diesem Kontext: fehlende, ausreichend große Mensen, Küchen und die Regelung von Kosten und Kostenübernahmen für das Schulessen – alles elternfinanziert?

Ganztagschulen sind meist auch Schulen mit **inklusive Beschulung**. Die entsprechenden Räume und Ausstattungen sind bei Bestandsschulen meist nicht vorhanden. Wer sorgt dafür, dass der Schulträger hier seiner Verpflichtung aus der Richtlinie nachkommt? Ist es nicht auch Aufgabe der Förderausschüsse, hier die vorhandene Ausstattung bei der Beurteilung mit einzubeziehen? Dürfen sich Schulämter bei ihren Letztentscheidungen über räumliche und ausstattungsmäßige Defizite einfach hinwegsetzen? Dass zusätzliche **Lehr- und Sachmittel** notwendig seien und gestellt werden müssen, ist eine Selbstverständlichkeit. Der Schuletat muss um einen hier definierten prozentualen Anteil aufgestockt werden, um Ganztagschulen die benötigten Mittel für zusätzliche Aktivitäten zur Verfügung zu stellen.

Bisher ist die Mittagspause an Ganztagschulen auf mindestens 45 Minuten festgelegt. Diese Zeit ist auch notwendig, nicht nur um Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften die notwendige Entspannungspause zu gewähren, sondern auch, um eine geregelte Essensversorgung zu organisieren, dürfte oft jedoch nicht ausreichen. Nimmt man beispielsweise eine Schule mittlerer Größe, an der „nur“ 150 Schülerinnen und Schüler am Mittagessen teilnehmen, muss das in zwei Schichten erfolgen, da eine Schule dieser Größe sicherlich nicht über eine Mensa verfügt, in der alle 150 Schülerinnen und Schüler gleichzeitig einen Sitzplatz finden. Auch dürfte keine Mensa über ausreichend Personal verfügen, um das Essen schnell genug auszuteilen. Die Bedingungen für das Mittagessen müssen so gestaltet sein, dass der Speiseraum eine ausreichende Größe aufweist, um in Ruhe den Ablauf des Mittagessens in der Mittagspause zu gewährleisten. Der Schulträger hat dafür Sorge zu tragen – und nicht, wie derzeit meistens üblich, die Lehrkräfte. Damit geht auch diese Aufgabe häufig in die Betreuungszeiten ein und fehlt für andere pädagogische Angebote.

Zu 2.2 Integriertes Ganztagskonzept

Ausdrücklich erwähnt wird, dass Angebote von Schulen, die im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Ressourcen stattfinden, kostenfrei sein müssen. Kostenpflichtige Angebote (in Kooperation mit anderen Trägern) sind vorgesehen, aber die Kostenstruktur muss so gestaltet sein, dass allen Kindern die Teilnahme grundsätzlich möglich ist. Kostenfreiheit nur für die aus den – knapp bemessenen – Landesmitteln finanzierten Angebote vorzusehen bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien insgesamt nur ein qualitativ unzureichendes Angebote zur Verfügung steht.

Außerdem sind die Schulen begünstigt, bei denen Schulträger zu höheren Zuschüssen bereit sind oder die aufgrund eines liquiden Fördervereins mehr kostenlose oder kostengünstige Angebote machen können. Schulen in ärmeren Gemeinden mit finanziell schwacher Elternschaft werden eindeutig benachteiligt. Genau diese Problematik spiegelt sich bereits jetzt in Angeboten im Rahmen des Pakt für den Nachmittag wider: Die Kosten beispielsweise in Gießen sind pro Kind völlig anders dimensioniert als im Landkreis Bergstraße oder im Frankfurter Gallusviertel. Deshalb lehnt die GEW diese Passage ab und fordert die staatlich garantierte Finanzierung **aller** Angebote einer Ganztagschule und kostenfreien Zugang für **alle** Maßnahmen für **alle** Schülerinnen und Schüler.

Zu 2.3 Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitender Schulen

Qualität für ganztägige Angebote einzufordern ist richtig und notwendig. In dieser Hinsicht gibt es sicherlich noch sehr viele offene Fragen, die angegangen werden müssen. Warum gesetzliche Mindeststandards für Räume und Personal nicht auch für Ganztagschulen gelten, erschließt sich der GEW Hessen nicht. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist überhaupt nicht nachvollziehbar, dass eine gute Arbeits- und Beschäftigungssituation kein Kriterium für eine gute Ganztagschule sein soll.

Zu 2.4 Personalausstattung

Die Festlegung der Mindesthöhe von 0,5 Stellen für den Anfang ist viel zu gering. Grundsätzliche Überlegungen zu den Ressourcen wurden oben dargelegt. Die Folge ist eine Ausweitung prekärer Beschäftigung mit öffentlichen Mitteln und am Ende – so das „Aktionsbündnis Schulkindbetreuung“ – „ein in der Regel unterfinanziertes Betreuungsangebot, das ein professionelles Arbeiten fast nicht zulässt“. Dabei sei es „allein an den engagierten Mitarbeitern und den Trägern, trotz dieser Misere täglich ein akzeptables Angebot zu kreieren“ Über das Personal des Landes Hessen hinaus müssen verbindliche Vorgaben für die Personalstruktur einer Ganztagschule erfolgen. Die **Schulsozialarbeit** und die sozialpädagogischen Fachkräfte müssen vom Land Hessen gestellt werden, um vergleichbare Standards der pädagogischen Ausstattungen und Betreuung zu ermöglichen.

Das „weitere pädagogisch tätige Personal“ wird zum „weiteren Personal, das Ganztagsangebote oder zusätzliche Angebote an ganztägig arbeitenden Schulen“ durchführt. Das Streichen des Attributs „pädagogisch“ geschieht sicherlich nicht zufällig. Die GEW sieht darin eine normierte Verankerung der schlechten pädagogischen Qualität im Ganztag. Deputatstunden für den Aufbau, die Organisation, konzeptionelle Begleitung und Leitung müssen ausreichend vorhanden sein. Im Richtlinienentwurf wird festgelegt, dass die dafür benötigten Schulleitungs- und Schuldeputate bzw. Mittel von den Schulen „aus den ihnen zugewiesenen Ressourcen für den Ganztagsbetrieb“ vergeben werden sollen. Das ist nicht nachvollziehbar, da sie direkt zulasten der pädagogischen Versorgung im Ganztag gehen. Zusätzliche Deputatstunden müssen im Schulleitungs- und Schuldeputat geregelt werden, das gilt auch für Deputatstunden für die Koordination in multiprofessionellen Teams.

Zu 3. Formen ganztägig arbeitender Schulen – alle Profile betreffend

Die Bedeutung und die Notwendigkeit von Ganztagschulen wird heute in der pädagogischen Diskussion nicht mehr bestritten. In rhythmisiert arbeitenden Ganztagschulen kann eine verbesserte individuelle fachliche und soziale Förderung der Schülerinnen und Schüler erfolgen. Das kommt allen zu Gute, unabhängig von der sozialen Situation oder dem Einkommen der Eltern. Soziale Ungleichheiten können ausgeglichen werden. Ganztagschulen sind ein entscheidendes Mittel zum Abbau der „Vererbung“ von Bildungsbenachteiligung, aber auch zur Umsetzung der Inklusion.

Gute Gründe für die Schaffung von echten Ganztagschulen gibt es also genug. Dennoch werden in der Richtlinie Angebote, die sich additiv an den Unterricht anschließen und mehr der Betreuung als der Bildung dienen nach wie vor forciert.

Ein neues Profil „Pakt für den Nachmittag“ wird geschaffen. Lediglich beim Profil 3 kann man von echten Ganztagschulen sprechen.

Beispiele aus vielen Schulen zeigen, dass gute Ganztagschulen nur demokratisch unter Berücksichtigung aller Beteiligten (Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer) gemeinsam mit der Kommune gestaltet werden. Solche Ganztagschulen entsprechen aber oft nicht den Profilen der Ganztagsrichtlinie, sondern gehen begründet andere Wege. Ein sehr gutes Beispiel dafür ist die Schloss-Schule Weiterstadt. An dieser Grundschule ist ein verbindlicher Ganztagsbesuch nur für sieben Stunden am Tag zu vorgesehen (von 7.30 bis 14.30 Uhr). Schulen müssten auch in Hessen die Möglichkeit haben, eigene Wege in den Ganztag zu gehen, ohne die Vorgaben der Profile detailliert einhalten zu müssen. Ihre Finanzierung muss trotzdem gesichert werden. Eine Differenzierung der Arbeit von Ganztagschulen im Bereich von Grundschule und der Sekundarstufe I ist allein schon aufgrund der Vorgaben des Pflichtunterrichts unerlässlich.

Die Finanzierung der einzelnen Profile wird zum ersten Mal in der Richtlinie in Form eines in Prozent ausgewiesenen Maximalzuschlages zur Grundunterrichtsversorgung festgelegt. Die jetzt genannten Werte liegen höher als die Zuschläge, die bisher über den Zuweisungserlass gewährt worden sind (neu Profil 2 bis zu 20%, Profil 3 bis zu 30%). Schaut man sich den Zuweisungserlass an, sieht man aber auch, dass dies keine prinzipielle Erhöhung ist, sondern eher eine Anpassung an eine schon existierende Zuweisungspraxis. Schon heute erhalten Schulen im Profil 2 weit mehr als einen Zuschlag von 11,2%.

Schon bisher nicht nachzuvollziehen war, wieso bestimmte Schulen einen höheren Zuschlag bekommen und andere nicht. Vermutlich wird sich mit der Richtlinie die reale Zuweisungspraxis nicht verändern, da es sich ja um einen Maximalzuschlag handelt, der aber nicht gegeben werden muss. Es ist aber nicht hinzunehmen, dass keinerlei Kriterien und Entscheidungswege bestimmt werden, welche Höhe der Zuschuss ausmachen muss und wer darüber entscheidet. Entspricht es der bisherigen Praxis, so entscheidet das Kultusministerium über die Höhe auf einer selbstherrlich festgelegten Grundlage. Das mutet schon feudalistisch an.

Schulen im Profil 3 und im Pakt für den Nachmittag werden verpflichtet, Ferienangebote (Bildungs- und Betreuungsangebote) durchzuführen. Dass Kinder und Jugendliche, die einer Förderung in der Schule (zum Beispiel aufgrund von mangelnden Sprachkenntnissen) bedürfen, spezielle Angebote benötigen, ist unstrittig. Ebenso unstrittig ist es, dass es Betreuungsangebote für Kinder in den Ferien geben muss, so wie das kommunale Träger auch seit Jahrzehnten machen.

Eine schlichte Fortführung des Unterrichts (und nichts anderes sind schulische Förderangebote), wie sie das Hessische Schulgesetz vorsieht, hilft nicht weiter und ist aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zu schulischen Veranstaltungen während der Ferien verpflichtet werden. Notwendig sind – nicht nur während der Ferienzeit – Maßnahmen, die eine gezielte sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Projekten der schulischen Sozialarbeit und der Jugendhilfe ermöglichen.

Außerdem bleibt die Frage, wer denn die Bildungs- und Betreuungsangebote in den Ferien durchführen und koordinieren soll.

Wir befürchten, dass es sich dabei um Lehrkräfte handeln soll. Die Arbeitsbelastung von Lehrkräften in Hessen ist sehr hoch. Das zeigen die vielen Überlastungsanzeigen ganzer Kollegien in den letzten Jahren. Die Ferienzeit ist für Lehrkräfte keine Urlaubszeit, sondern unterrichtsfreie Zeit, die der Vor- und Nachbereitung von Unterricht dient und in der der gesetzliche Erholungsurlaub genommen werden muss. Den Lehrkräften weitere zusätzliche Aufgaben aufzubürden, ist völlig inakzeptabel.

Wie bisher ist es die Aufgabe der Schulkonferenz, über die Form der ganztägig arbeitenden Schule zu entscheiden (§ 14 Abs.4, § 129 Punkt 2 HSchG). Auch die Regelung, dass die Gesamtkonferenz vor der Entscheidung der Schulkonferenz anzuhören ist, bleibt unverändert (§133 HSchG Abs.1). Da ganztägige Angebote, in welcher Variante auch immer, die „Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule“ erheblich tangieren, ist auch nach §133 Abs. 1 Punkt 1 die Entscheidungskompetenz der Gesamtkonferenz zu beachten.

Zu 3.1 Schulen im Profil 1

Für Schulen im Profil 1 ändert sich die Grundlage der Richtlinie nicht. Die Höhe der Mindestzuweisung beträgt 0,5 Stellen, sie erhalten eine stufenweise Zuweisung. Was bedeutet in diesem Zusammenhang eine „stufenweise Zuweisung“? Welche Stufen sind gemeint? Wie verändert sich die Zuweisung aus welchen Gründen?

Zu 3.2 Schulen im Profil 2

Auch hier ändert sich wenig. Schulen im Profil 2 bieten an fünf Tagen bis 16/17 Uhr ein Angebot an. Freitagmittag müssen die Schulen ab 14 Uhr auch ein Angebot durchführen, für Schülerinnen und Schüler, die „dies benötigen“. Diese Regelung erschließt sich uns nicht. Warum wird hier extra eine Freitagsbemerkung notwendig, wenn doch die Schulen an fünf Tagen bis 16/17 Uhr Angebote durchführen müssen?

Zu 3.3 Schulen im Profil 3

Es widerspricht den Grundgedanken und Grundkonzepten von Ganztagschule sowie einem ganztägigen Lern-, Arbeits- und Betreuungskonzept, dass Schulen nur Teile der Schülerschaft oder Klassenstufen als einzelne Zweige in Ganztagsangeboten abgegrenzt organisieren. Schulen müssen aber bestimmte eigene konzeptionelle Wege gehen können. Dieses kann auch ein Start der Ganztagsarbeit in einem Jahrgang oder an einem Tag pro Jahrgang und dessen jährliche Erweiterung beinhalten.

Zu 3.4 Schulen im Pakt für den Nachmittag

Die grundsätzliche Kritik am Konzept des „Pakt für den Nachmittag“ als Billigmodell bleibt bestehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zum Schulgesetz und die Vorbemerkungen zu dieser Stellungnahme. In der Richtlinie wird eine Kooperationsvereinbarung erwähnt, die zwischen Land Hessen und dem entsprechenden Schulträger zu schließen sei.

Es wird leider nicht benannt, was dort alles geregelt werden muss (z.B. Tariftreue der Träger etc.). Im Moment führt dieser Teil des „Landesprogrammes Ganztagschule“ zu sehr unterschiedlichen Angeboten in einzelnen Kreisen mit zum Teil sehr hohen Entgelten für die Eltern. Außerdem halten wir es für wichtig, dass die Kooperationsvereinbarungen veröffentlicht und damit transparent gemacht werden. Der bisherige Faktor von 0,0094 legt für die Stellenzuweisung die Zahl aller Schülerinnen und Schüler einer Schule zugrunde. Er ist aber (nach Aussagen des Ministeriums) so bemessen, dass er ausreicht, wenn 50% von diesen an einem Angebot teilnehmen. In der Realität reichen die Mittel wahrscheinlich nur, wenn maximal 25 bis 30% daran teilnehmen.

An einzelnen Schulen nehmen aber über 90% der Schülerinnen und Schüler am Pakt für den Nachmittag teil. Das hat diese Schulen vor große Probleme gestellt, da die Mittel dann selbst nach Lesart des Kultusministeriums nicht ausreichen. Diese Schulen sollen jetzt die Möglichkeit erhalten, auf einen auf die Teilnehmendenzahl bezogenen Faktor umzustellen. Das Einlassen auf einen solchen birgt aber auch große Risiken, weil sich die finanzielle Grundlage jedes Schuljahr ändern kann. Dieses hätte aber gravierende negative Auswirkungen auf die Planung und vor allem die Beschäftigungssituation, da man keine verlässlichen Angaben hätte. Nicht festgelegt wird außerdem, was eine „besonders hohe Nachfrage“ ist, wie man die belegt und über welchen Weg man eine höhere Zuweisung in welcher Höhe bekommt. Hier muss es klare und transparente Beantragungs- und Entscheidungswege geben.

Ebenfalls nicht festgelegt wird, welche finanzielle Verantwortung der Schulträger übernehmen muss. Bisher sind die Landesmittel so geplant, dass sie nur für Angebote bis 14.30 Uhr genutzt werden müssen. Für Angebote bis 17 Uhr übernimmt der Schulträger die finanzielle Verantwortung.

Zu 4. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sowie Förderschulen als ganztägig arbeitende Schulen

Essenszeiten werden nur noch unter sehr enger Begrenzung an den Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung auf die Pflichtstundenzahl angerechnet. Die Essenszeiten sollen wohl nur noch als Aufsicht/Betreuung gewertet werden (mit entsprechender anderer Anrechnung der Pflichtstunden).

In der alten Richtlinie wurden an Schulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung die Essenszeiten als Unterrichtszeiten gewertet, sofern Schülerinnen und Schüler dabei pädagogisch unterstützt werden. Das muss auch so bleiben, alles andere ist pädagogisch für die Arbeit an diesen Schulen kontraproduktiv.

Zu 5. Rechtliche Hinweise

zu 5.1

Neu aufgenommen wird eine Regelung zum Vertretungsunterricht im Ganztage: Für Ganztagsangebote des Landes, die wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen ausfallen würden, erhalten die Schulen im Profil 3 und im Pakt für den Nachmittag Vertretungsmittel

über eine zentrale Zuweisung. Diese Regelung greift eine Kritik der Schulen auf, dass es Mittel für Vertretungen geben muss. Unklar bleibt aber, was „sonstige Gründe“ sind, wie hoch die zentrale Zuweisung sein wird, wer sie verwaltet, wie die Schulen die Zuweisung beantragen können, ab wann und wie schnell sie diese erhält. Das kann nur dann einigermaßen funktionieren, wenn es einen Pool an bereits eingestellten Lehrkräften gibt. Auch die Schulämter sind mit kurzfristigen Lösungen meist überfordert. Hier gibt es genügend nachweisbar schlechte Erfahrungen aus der Praxis der Vergabe von Vertretungsverträgen.

Die GEW hat sich schon immer für eine 110%ige Zuweisung an die Schulen eingesetzt, um damit auch Vertretungen regeln zu können. Diese Forderung hat auch für den Ganztagsbereich Gültigkeit – 10% zusätzliche Zuweisung auf den Zuschlag zur Ganztagschule, um Vertretungen realisieren zu können. Es erschließt sich nicht, warum die vorgesehene Regelung zu Vertretungsmitteln nicht auch zumindest für Profil 2-Schulen gelten soll, da sie für Schulen im Pakt für den Nachmittag, neben Profil 3-Schulen, ebenfalls angewendet werden soll.

Der durch die Verfassung des Landes Hessen garantierte Religionsunterricht ermöglicht den Religionsgemeinschaften ausreichende konfessionelle Angebote. Unklar ist auch, wer den vorgesehenen Wochentag für außerschulische religiöse Angebote festlegt – immerhin gibt es zwei große christliche Religionsgemeinschaften und in einigen Regionen einen bedeutenden Anteil muslimischer Schülerinnen und Schüler. Auch sind die jeweiligen außerschulischen Religionsangebote meist über die Schülerinnen und Schüler mehrerer Schuljahre verteilt, so dass das Freihalten eines Tages erhebliche Probleme für die Stundenplangestaltung mit sich bringt, gerade dann, wenn der Stundenplan rhythmisiert wurde und somit beträchtliche Teile des Regelunterrichts am Nachmittag stattfinden müssen. Ein möglicher Vorschlag wäre es, hessenweit dafür den Freitagnachmittag vorzusehen, der relativ leicht mit fakultativen Angeboten zu organisieren ist.

Zu 5.2

Neu aufgenommen wird die Arbeit in multiprofessionellen Teams, ohne aber die sich hieraus ergebende zusätzliche Koordination in Form von Deputaten und Mitteln vorzusehen. Dieses muss aber auch geregelt werden.

Zu 5.3

Neu geregelt wird das Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters bezogen auf Kolleginnen, die bei „Dritten“ arbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat jetzt nur noch das Hausrecht und wirkt beim Trägerverein oder Schulträger darauf hin, dass deren Personal loyal und konstruktiv mit dem schulischen Personal zusammenarbeitet. Die Dienstaufsicht bleibt beim Träger.

Aus dieser Veränderung ergeben sich konkrete praktische Auswirkungen im Konfliktfall, so könnte dem Personal der Zutritt zum Gebäude verwehrt werden. Dienstanweisungen (etwa zur Arbeitszeit etc.) würde das Personal aber ausschließlich vom jeweiligen Träger erhalten.

Hieran zeigen sich die Probleme, welche die Abwicklung von Ganztagschule über „Dritte“ mit sich bringen kann. Es gibt nach wie vor aus Sicht der GEW Hessen keinen Grund dafür, das Personal über Dritte anzustellen. Warum können die Kolleginnen und Kollegen nicht beim Träger der Jugendhilfe (Land Hessen, Schulträger) und langfristig als Landesangestellte beschäftigt werden?

Zu 6. Verfahrensregelungen

Zu 6.2 Antragstellung

Der Weg der Antragstellung bleibt gleich: Die Schule beantragt beim Schulträger das gewünschte Profil oder eine Erweiterung mit Konzept und Ressourcenvorstellung. Der Schulträger beantragt beim Kultusministerium die Aufteilung der Ganztagsressourcen (Stelle/Mittel) in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt. Unser Kritikpunkt bleibt, dass der Schulträger alleine Entscheidungen trifft, welche Schulen er vorschlägt. Das führt zu sehr unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen. Durch den Wunsch der Schulträger, die Grundschulen (im Profil 1 oder Pakt für den Nachmittag) auszubauen, mussten Schulen der Sekundarstufe I teilweise zehn Jahre warten, bevor sie überhaupt dem Land vorgeschlagen worden sind. Auf diese Entscheidungsstrukturen haben schulische Gremien und Personalvertretungsgremien keinen Einfluss. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Entscheidung für Angebote nicht nach pädagogischer Notwendigkeit, sondern nach der Finanzsituation des Schulträgers erfolgt und somit sehr ungleiche Bedingungen für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern entstehen.

Zu 6.4. Nachweis der Verwendung der Ganztagsressourcen

Unter dem Stichwort „Nachweis der Verwendung der Ganztagsressourcen“ werden Regelungen, die vorher verteilt über die Richtlinie zu finden waren, weitgehend zusammengefasst. Über die Verwendung der Stellen führt die Schule in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt einen Nachweis. Über die Verwendung der Mittel führt die Schule einen Nachweis mit dem Schulträger. Gehen die Mittel an Dritte (vom Schulträger beauftragt), ist der Nachweis durch diesen zu führen.

Damit werden aber Stellen von Lehrkräften umgewandelt und an private Träger gegeben und damit vollständig einer, zumindest potentiell möglichen, Kontrolle entzogen. Die Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulträgern und Dritten müssen konkrete Vereinbarungen zu Mittelnachweisen und deren Kontrolle enthalten.

Zu 6.5 Unterstützung und Fortbildung

Unter dem Stichwort „Unterstützung und Fortbildung“ werden alte Regelungen übernommen. Es geht hierbei um die Integration aller Professionen und Beteiligten am Ganztag (inkl. Schülerinnen und Schüler, Eltern und Kooperationspartnerinnen und -partner). Dieses ist sehr sinnvoll, lässt sich ohne weitere Entlastungen aber nur schwer realisieren.

Fazit

Die GEW hält die Einrichtung einer Ganztagschule für eine Selbstverständlichkeit, die jeder hessischen Schule zusteht. Jeder Schule muss auch die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Wege zur Ganztagschule zu gehen, wobei die Besonderheiten der Grundschulen (z.B. Weiterstädter Modell) und der weiterführenden Schulen beachtet werden müssen.

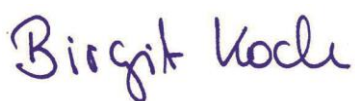
Alleine auf der Basis der insgesamt zu geringen Ressourcenzuweisung ist eine tägliche, sieben- bis achtstündige Ganztagschule nicht zu realisieren. So werden Schulen und vor allem die dort arbeitenden Kolleginnen und Kollegen bewusst unter Druck gestellt. Schulen, die nicht über eine aktive Elternschaft, eine reges Vereinsumfeld oder einen liquiden Förderverein verfügen, um zusätzliche Angebote zu akquirieren, werden große Schwierigkeiten bekommen. In ihrer Not werden gerade diese Schulen verstärkt gezwungen, möglichst kostengünstiges Personal anzuwerben. Statt den Druck auf die Schulen weiterhin zu erhöhen, müssen den Schulen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Ganztagschule darf nicht zum Einfallstor für prekäre Arbeitsverhältnisse in Schulen werden.

Dazu ein abschließendes Zitat aus einer GEW-Stellungnahme aus dem Jahr 2001: **"Die GEW lehnt im Interesse der Qualitätsentwicklung von Schule alle Versuche ab, pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte durch pädagogisch nicht ausgebildetes Personal zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Der Ausbau und die Weiterentwicklung von Schulen zu Ganztagschulen ist nicht auf soziale Brennpunkte beschränkt, vielmehr soll langfristig jede Schule in Hessen Ganztagschule sein bzw. Ganztagsangebote vorhalten."**

Freiwillige Betreuungsangebote im Anschluss an den Unterricht lösen nur Betreuungsprobleme. Doch es geht nicht nur um Betreuung, es geht auch um Bildung. Dazu müssen konsequent mehr echte rhythmisierte Ganztagschulen geschaffen werden. Nur diese können einen substanziellen Beitrag zu einer besseren individuellen Förderung leisten und zu mehr Bildungsgerechtigkeit beitragen. Der „Pakt für den Nachmittag“ sieht aber nur ein zusätzliches, oft kostenpflichtiges Betreuungsangebot vor.

Wenn echte Ganztagschulen richtig ausgestattet und mit einem entsprechenden pädagogischen Konzept versehen sind, sind sie ein Gewinn für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern. Dazu braucht es ausreichend fachlich qualifiziertes Personal, angemessene räumliche Bedingungen und natürlich ein darauf aufbauendes pädagogisches Konzept für die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams. Damit die unterschiedlichen Professionen auf Augenhöhe kooperieren können, muss sichergestellt sein, dass alle feste Beschäftigungsverhältnisse haben und möglichst beim selben Träger, dem Land Hessen, beschäftigt sind und dem Schutz durch das Hessische Personalvertretungsgesetz und die ausgehandelten Tarifverträge unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Koch
Vorsitzende



Maike Wiedwald
Stellvertretende Vorsitzende